

Überführung des Punktsystems in das neue Fahreignungs-Bewertungssystem

Mit Inkrafttreten der Reform des Verkehrszentralregisters am 1. Mai 2014 wird das alte Punktsystem in das neue Fahreignungs-Bewertungssystem überführt. Hierzu hat der Gesetzgeber mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze¹ in der neuen Fassung des § 65 Abs. 3 und 4 StVG die entsprechenden Grundlagen geschaffen. *Von Volker Kalus*



Durch die Überführung des alten Punktsystems in das neue Fahreignungs-Bewertungssystem kommt auf Verwaltungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt in den nächsten Monaten ein erheblicher Mehraufwand zu

§ 65 Abs. 3 Nr. 1 StVG n.F.

Im Einzelnen wurde in § 65 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der neuen Fassung (StVG n.F.) dazu Folgendes geregelt:

„(...) 1. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwend-

baren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden sind und nach § 28 Absatz 3 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung nicht mehr zu speichern wären, werden am 1. Mai 2014 gelöscht. Für die Feststellung nach Satz 1, ob eine Entscheidung nach § 28 Absatz 3 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung nicht mehr zu

speichern wäre, bleibt die Höhe der festgesetzten Geldbuße außer Betracht.“

Ab dem 1. Mai 2014 werden nur noch die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Fahreignungsregister gespeichert, die zu Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem führen, also in der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s – die neugefasste Anlage 13 – aufgelistet sind.

Eintragungen wegen Entscheidungen ausländischer Gerichte und Behörden, in denen Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis das Recht ab-erkannt wurde, von der Fahrerlaubnis in dem betreffenden Land Gebrauch zu machen, werden nicht mehr gespeichert. Diese Entscheidungen können gemäß Art. 42 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II S. 811) und der Zweiten EG-Führerscheinrichtlinie den nach Landesrecht zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Eine ausdrückliche Mitteilungsverpflichtung besteht jedoch nicht. Da solche Mitteilungen nur sehr selten die zuständigen Fahrerlaubnisbehörden erreichten und dem Register zur Speicherung mitgeteilt wurden, wird zukünftig auf eine entsprechende Speicherung verzichtet, um die dadurch entstandene Ungleichbehandlung auszuräumen.²

Aus den Ausführungen des Gesetzgebers geht nicht hervor, wie die Löschung der nicht mehr zulässigen Eintragungen erfolgen soll. Die entsprechenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind sowohl im Zentralen Register (Fahreignungsregister) durch das Kraftfahrt-Bundesamt – nach bisherigen Informationen soll das gewährleistet werden – als auch in den örtlichen Registern beziehungsweise den sogenannten „Arbeitsdateien“ in den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu löschen. Hier käme ein großer Aufwand auf die Behörden zu, da am 1. Mai 2014 alle Eintragungen, die nicht durch die Anlage 13 als speicherungsfähig angesehen werden, in allen „Speicherungsformen“ gelöscht sein müssten. Inwieweit hier eine verbindliche Orientierung an den mitgeteilten Speicherungs-

tabeständen durch das Kraftfahrt-Bundesamt möglich ist, bleibt abzuwarten. Aus den bisherigen Erfahrungen ist es sehr wahrscheinlich, dass es wie bisher bei einer Unverbindlichkeit der Mitteilung bleiben wird. Mit der Folge, dass jede Mitteilung auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen ist. Dazu wird auch ein Abgleich bei den nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden hinsichtlich der dort gespeicherten Entscheidungen erforderlich sein.

Aus Praktikabilitätsgründen ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung wie in § 65 Abs. 1 Satz 1 StVG zu verfahren ist. Demzufolge wären die entsprechenden Unterlagen erst dann zu vernichten, wenn „sich die Verwaltungsbehörde aus anderem Anlass mit den entsprechenden Vorgängen befasst“. Anderenfalls müssten die zuständigen Behörden jeden Vorgang entsprechend bereinigen. Ein solches Verfahren ist aus Zeitgründen ebenso unrealistisch, wie die Umsetzung des § 65 Abs. 1 Satz 2 StVG, nach dem bis zum 1. Januar 2014 hinsichtlich der Regelungen des § 2 Abs. 9 Satz 2-4 StVG jede Akte abschließend überprüft sein musste. Bei der Entscheidung, welche Eintragungen zu löschen sind, ist die Höhe der Geldbuße im Gegensatz zu den Neuregelungen ohne Bedeutung.

§ 65 Abs. 3 Nr. 2 StVG n.F.

In § 65 Abs. 3 StVG n.F. heißt es weiter:
„2. Entscheidungen, die nach § 28 Absatz 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung im Verkehrszentralregister gespeichert worden und nicht von Nummer 1 erfasst sind, werden bis zum Ablauf des 30. April 2019 nach den Bestimmungen des § 29 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung getilgt und gelöscht.“

Dabei kann eine Ablaufhemmung nach § 29 Absatz 6 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung nicht durch Entscheidungen, die erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, ausgelöst werden. Für Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach § 24a gilt Satz 1 mit der Maß-

gabe, dass sie spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung getilgt werden. Ab dem 1. Mai 2019 gilt

a) für die Berechnung der Tilgungsfrist § 29 Absatz 1 bis 5 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung mit der Maßgabe, dass die nach Satz 1 bisher abgelaufene Tilgungsfrist angerechnet wird,

b) für die Löschung § 29 Absatz 6 in der ab dem 1. Mai 2014 anwendbaren Fassung.“

§ 65 Abs. 3 Nr. 2 StVG n.F. befasst sich folglich mit dem nächsten Schritt, nachdem die Eintragungen, die entsprechend Anlage 13 nicht mehr speicherungsfähig sind, gelöscht wurden. Die Tilgungsregelungen sind auf alle Entscheidungen anzuwenden, die vor dem 1. Mai 2014 gespeichert worden sind.

Dies gilt nicht für Eintragungen nach § 24a StVG, diese werden grundsätzlich spätestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft gelöscht. Somit gilt zwar weiterhin die 2-Jahres-Tilgungsfrist für Eintragungen die nicht gehemmt werden, es wird jedoch die unbefristete Hemmung dieser Eintragungen aufgehoben und auf fünf Jahre befristet.

Als erster Grundsatz gilt demnach, dass für alle Entscheidungen, die zum 1. Mai 2014 unter Zugrundelegung der Regelungen der Anlage 13 noch eintragungsfähig sind, noch für fünf Jahre – somit bis zum 30. April 2019 – weiterhin die bisherigen Tilgungsregelungen des § 29 StVG in der Fassung vor dem 1. Mai 2014 gelten. Damit können Entscheidungen, die ab dem 1. Mai 2014 eingetragen werden, keine Tilgungshemmung mehr auslösen. Der Gesetzestext hebt hier eindeutig auf die Eintragung (Speicherung) im Fahreignungsregister ab. Tattag und Entscheidungsdatum haben somit keine hemmenden Auswirkungen mehr. Hier ist der Gesetzgeber der Empfehlung des Verkehrsausschusses³ gefolgt. Ursprünglich war geplant, dass auch neue Eintragungen bis zum 30. April 2019 eine Tilgungshemmung auslösen können. Interessant wird in diesem Zusammenhang sein, wie die nach Landesrecht zuständigen Behörden über

das Speicherungsdatum informiert werden. Bisher wurde den Behörden nur mitgeteilt, wann die Entscheidungen beim Kraftfahrt-Bundesamt eingegangen sind.

Ab dem 1. Mai 2019 haben die registerführenden Behörden auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Eintragungen § 29 StVG in der dann gültigen Fassung anzuwenden. Das bedeutet, a) dass auf alle Eintragungen die Tilgungsfristen des § 29 Abs. 1 StVG ohne Berücksichtigung von Hemmungsregelungen anzuwenden und dabei die abgelaufenen Zeiträume anzurechnen sind, b) die Regelung von Löschungen nach § 29 Abs. 6 in der neuen Fassung übernommen werden.

In der Regel wird es sich hierbei nur um Straftaten handeln. Denn neue Ordnungswidrigkeiten (außer Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG) werden ab dem 1. Mai 2014 maximal für zwei Jahre und sechs Monate eingetragen. Solche Ordnungswidrigkeiten, die vor diesem Zeitpunkt eingetragen wurden, können durch eingetragene Straftaten maximal auf fünf Jahre mitgezogen werden. Daher sind diese spätestens am 30. April 2019 tilgungsreif.

Bei den Straftaten sind nacheinander zwei Sachverhalte zu prüfen:

- 1) Ist die Straftat aufgrund einer Tilgungshemmung noch eingetragen?
- 2) Handelt es sich um eine Straftat nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder den §§ 316 oder 323a des Strafgesetzbuches?

Bei der Prüfung nach Sachverhalt 1) ist zu berücksichtigen, dass diejenigen Straftaten, die am 1. Mai 2019 noch eingetragen sind, keiner Tilgungshemmung mehr unterliegen. Zu diesem Zeitpunkt sind nur noch die Tilgungsfristen nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 StVG n.F. anzuwenden. Handelt es sich jedoch um eine Straftat, die keiner Prüfung nach Sachverhalt 2) unterliegt, so hängt die Entscheidung, ob die Eintragung zu tilgen oder weiterhin zu speichern ist, ausschließlich von der Anwendung des § 29 Abs. 1 StVG n.F. auf die einzelne Straftat ab. Der Hintergrund für die Prüfung nach Sachverhalt 2)

ist die Tatsache, dass sich bei der Anwendung der Anlage 13 in der Neufassung zum 1. Mai 2014 die Tilgungsfrist von Straftaten nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder den §§ 316 oder 323a des Strafgesetzbuches (StGB), die bisher einer zehnjährigen Tilgungsfrist plus Überliegefrist unterlagen, auf fünf Jahre plus ein Jahr Überliegefrist reduzieren kann. Diese Straftaten sind dann generell zu löschen. In vielen Fällen werden aber beide Prüfungen erforderlich sein. Bei Straftaten mit einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach altem Recht, kann es sich nur um solche Straftaten handeln, die sich noch in der Überliegefrist befinden. Hier ändert sich nach neuem Recht nichts.

Für die Umsetzung dieser abweichenden Regelung sind nun zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder ergibt sich aufgrund der Anwendung der Regelungen des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 StVG n.F. eine individuelle Tilgungsfrist inklusive einem Jahr Überliegefrist, die unterhalb der Fünfjahresfrist liegt oder die Tilgungsfrist wird schon für die Übergangszeit auf maximal fünf Jahre festgelegt.

§ 65 Abs. 3 Nr. 3 StVG n.F.

§ 65 Abs. 3 Nr. 3 StVG n.F. regelt die Sonderfälle, in denen die Eintragung einer rechtskräftig geahndeten Zuwiderhandlung erst nach dem 30. April 2014 erfolgt.

„3. Auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangene Zuwiderhandlungen ahnden und erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, sind dieses Gesetz und die aufgrund des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s erlassenen Rechtsverordnungen in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Dabei sind § 28 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 28a in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils anstelle der dortigen Grenze von sechzig Euro die Grenze von vierzig Euro gilt.“

Aufgrund der Tatsache, dass die Neufassung des § 28 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. bb StVG für die Ein-

tragung in das Fahreignungsregister eine Geldbuße von mindestens 60 Euro vorsieht, war diese Regelung erforderlich. Anderenfalls wären gleichwertige Zuwiderhandlungen nur aufgrund der bis zum 1. Mai 2014 geltenden geringeren Geldbuße nicht in das Register eingetragen worden. Damit wäre eine Ungleichbehandlung erfolgt.

Durch die Regelung in Nummer 3 wird gewährleistet, dass

a) alle in der Anlage 13 aufgeführten Zuwiderhandlungen unabhängig von der Mindestgeldbuße von 60 Euro in das Fahreignungsregister eingetragen werden können und

b) unter Anwendung von § 28a StVG n.F. auch die Zuwiderhandlungen nach den §§ 24, 24a und 24c StVG im Register eingetragen werden, bei denen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen zu einer Reduzierung des Regelsatzes von 60 Euro geführt haben.

§ 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG n.F.

„4. Personen, zu denen bis zum Ablauf des 30. April 2014 im Verkehrszentralregister eine oder mehrere Entscheidungen nach § 28 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung gespeichert worden sind, sind wie folgt in das Fahreignungs-Bewertungssystem einzuordnen:

Punktestand vor dem 1. Mai 2014	Fahreignungs-Bewertungssystem ab dem 1. Mai 2014	
	Punktestand	Stufe
1–3	1	Vormerkung (§ 4 Absatz 4)
4–5	2	
6–7	3	
8–10	4	1: Ermahnung (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1)
11–13	5	
14–15	6	2: Entzug (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2)
16–17	7	
>=18	8	3: Entzug (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3)

Die am 1. Mai 2014 erreichte Stufe wird für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde gelegt. Die Einordnung nach Satz 1 führt allein nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem.“

Nach der Anwendung der Nummern 1–3 des § 65 Abs. 3 StVG n.F. sind die noch eingetragenen und zu berücksichtigenden Zuwiderhandlungen mit Stand 1. Mai 2014 nach dem alten Recht (Anlage 13) zu bepunkten und entsprechend dem Ergebnis aufgrund der in Nummer 4 dargestellten Umrechnungstabelle mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden neuen Punktestand in das Fahreignungs-Bewertungssystem oder in die Vormerkung zu überführen. Der am 1. Mai 2014 ermittelte Punktestand ist die Grundlage für die weiteren Berechnungen nach § 4 StVG n.F.

An dieser Stelle stößt man auf ein anderes Problem bei der Einführung des Fahreignungs-Bewertungssystems. Entsprechend § 4 Abs. 5 StVG n.F. bestehen die neuen Maßnahmen aus einer Ermahnung, einer Verwarnung und einer Entziehung. Damit stehen zwei weitere Regelungen in Verbindung. Entsprechend Abs. 6 Satz 1 darf eine Maßnahme nur ergriffen werden, wenn die jeweils davor liegende Maßnahme bereits zuvor ergriffen worden ist. Die Sätze 2 und 3 ordnen in den Fällen, in denen dies nicht erfolgte, eine entsprechende Punktereduzierung an.

Die Übergangsregelung des § 65 StVG n.F. enthält, im Gegensatz zur Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung im Jahr 1999, keine Gleichsetzung von Maßnahmen nach den entsprechenden Systemen. Dies führt bei formalrechtlicher Auslegung momentan zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich alle Fahrerlaubnisinhaber, die nach der Umstellung zum 1. Mai 2014 vier und mehr Punkte haben, grundsätzlich zu ermahnen wären, da ansonsten in keinem Fall die Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG n.F. als Grundvoraussetzung für eine Verwarnung nach Nummer 2 oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach Nummer 3 gewährleistet ist.

Alternativ wäre eine Regelung wie in § 65 Abs. 4 StVG a.F. erforderlich, welche die Verwarnung nach Stufe 1 in der alten Fassung mit der Ermahnung nach Stufe 1 der neuen Fassung und die Verwarnungen in der jeweiligen 2. Stufe gleichsetzt. Die Regelung der Vormerkung kann dabei unberücksichtigt bleiben.

§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a StVG n.F.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 in der bis zum 30. April 2014 geltenden Fassung regelt die Fälle, in denen Fahrerlaubnisinhabern aufgrund der Teilnahme an einem allgemeinen oder besonderen Aufbau-seminar (Satz 1) oder einer verkehrspsychologischen Beratung (Satz 2) ein Punktabzug gewährt werden kann.

Die Übergangsregelung legt fest, dass Punkteabzüge nach altem Recht nur noch dann gewährt werden können, wenn entsprechende Teilnahmebescheinigungen bis zum Ablauf des 30. April 2014 vorgelegt werden.

„5. Die Regelungen über Punkteabzüge und Aufbau-seminare werden wie folgt überführt:

a) Punkteabzüge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung sind vorzunehmen, wenn die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Aufbau-seminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung bis zum Ablauf des 30. April 2014 der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorgelegt worden ist. Punkteabzüge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung bleiben bis zur Tilgung der letzten Eintragung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung, längstens aber zehn Jahre ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert.“

Daher ist anzuraten, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden frühzeitig auf diesen Umstand hinweisen, da hierdurch die Dreimonatsregelung nach § 4 Abs. 4 StVG a.F. nach dem

30. April 2014 nicht mehr zum Tragen kommen kann. Diese Möglichkeit gibt es ab dem 1. Mai 2014 nämlich nicht mehr.

Somit ist zwar bis zum 30. April 2014 die Teilnahme an einem Aufbauseminar und einer verkehrspsychologischen Beratung möglich, jedoch führt diese Teilnahme nur dann zu einem Punktabzug, wenn die entsprechende Teilnahmebescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nachweislich am selben Tag noch zugeht.

Dies ist insbesondere für die Teilnehmer an verkehrspsychologischen Beratungen nach § 2a StVG n.F. interessant. Denn diese Regelung wird weiterhin beibehalten, obwohl sie kaum zum Tragen kam, sondern aufgrund der damit in Verbindung stehenden Berücksichtigung der Zweimonatsfrist nur unnötigen Mehraufwand bei den Verwaltungsbehörden verursacht hat und nun trotz eines Besuches noch nicht einmal mehr zu einem Punktabzug geführt hat.

Zur Nachvollziehbarkeit der Punkteberechnung zum 1. Mai 2014 ist es erforderlich, dass die gewährten Punkteabzüge entweder bis zur Tilgung der letzten nach § 28 StVG a.F. eingetragenen Zuwiderhandlungen oder generell für zehn Jahre gespeichert werden. Denn zu diesem Zeitpunkt muss die letzte – nach altem Recht gespeicherte – Zuwiderhandlung aufgrund der Übergangsregelungen und der Neufassung des § 29 StVG getilgt sein.

§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b StVG n.F.

„b) Bei der Berechnung der Fünfjahresfrist nach § 4 Absatz 7 Satz 2 und 3 sind auch Punkteabzüge zu berücksichtigen, die nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung vorgenommen worden sind.“

Da die freiwillige Teilnahme an einem Fahrereignungsseminar bei einer Teilnahme zwischen einem und fünf Punkten (Ermahnungsstufe) zu einem Punktabzug führt, war es erforderlich

klarzustellen, dass die Fünfjahresfrist auch rückwirkend zu berechnen ist, zumal sich die Regelungen für die Berechnung des Punktestandes und der Fünfjahresfrist durch die Neuregelung nicht verändert haben.

§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c, d StVG n.F.

„c) Aufbauseminare, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 nicht abgeschlossen worden sind, sind bis zum Ablauf des 30. November 2014 nach dem bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Recht durchzuführen.“

d) Abweichend von Buchstabe c kann anstelle von Aufbauseminaren, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des 30. April 2014 anwendbaren Fassung angeordnet, aber bis zum Ablauf des 30. April 2014 noch nicht begonnen worden sind, die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahrereignungsseminars absolviert werden.“

An dieser Stelle ist der Gesetzgeber in seiner Formulierung ungenau. Es erschließt sich nicht zwangsläufig, ob es sich hier unter anderem um die weitergehende Verpflichtung handelt, dass die Betroffenen, die angeordneten Aufbauseminare weiterhin absolvieren müssen, und/oder ob es sich, wie ursprünglich formuliert, um die Verpflichtung der Anbieter handelt, diese Kurse bis einschließlich zum 30. November 2014 weiterhin anzubieten beziehungsweise durchzuführen. Die Durchsicht aller folgenden Drucksachen führte zu keinem Erfolg.

- BR-Drs. 799/12, 21. Dezember 2012 – Erster Entwurf des § 65 Abs. 3 Nr. 5 StVG n.F.
- BT-Drs. 17/12636, 6. März 2013 (a) – (d) wie in BR-Drs. 799/12
- BT-Drs. 17/13452, 13. Mai 2013 (b) Regelung Fünfjahresfrist wird eingeführt
- BR-Drs. 387/13, 17. Mai 2013 – Die Änderungen aus der BT-Drs. 17/13452 werden übernommen

- BT-Drs. 17/14125, 26. Juni 2013 – (b) und (c) werden korrigiert; (d) neu gefasst; § 65 Abs. 4 wird angefügt
- BR-Drs. 547/13, 27. Juni 2013 – Die Änderungen aus der BT-Drs. 17/14125 werden übernommen

Nach Ansicht von Albrecht/Kehr⁴ ist diese Übergangsregelung wie folgt zu verstehen:

„(...)

- *Aufbauseminare, die noch vor dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes angeordnet und begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind, sind für eine Übergangszeit von sieben Monaten nach Inkrafttreten des Fahreignungs-Bewertungssystems nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen. Die mit der Anordnung einhergehende Verpflichtung des Fahrerlaubnisinhabers, das Aufbauseminar zu absolvieren, wird durch die Neuregelungen also nicht verändert.*
- *Bei Aufbauseminaren, die noch vor dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes angeordnet, aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht begonnen worden sind, können nach Wahl des Betroffenen entweder als Aufbauseminar oder anstelle dessen in Form der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars absolviert werden. (...)*“

Diese Regelung erschließt sich weiterhin nicht eindeutig. Warum die Verfasser unter Buchstabe c) weiterhin darauf abheben, dass ein Aufbauseminar schon begonnen haben muss, ist aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 27. Juni 2013 nicht nachvollziehbar, denn dort wurde dieser Sachverhalt gestrichen. Es hätte auch keinen Sinn ergeben, dass ein vor dem 1. Mai 2014 begonnenes Aufbauseminar erst innerhalb von sieben Monaten zu beenden gewesen wäre.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Verpflichtung ein vor dem 1. Mai 2014 angeordnetes Aufbauseminar zu besuchen, durch die Neuregelung bis zu einer Übergangsfrist von sieben Monaten zu erfüllen ist, unabhängig davon, ob das Seminar schon begonnen wurde

oder nicht. Die Formulierung unter Buchstabe c) lässt beide Alternativen zu.

Buchstabe d) lässt die Alternative zu, am verkehrspädagogischen Teil des neuen Fahreignungsseminars teilzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Fahreignungs-Bewertungssystems noch kein angeordnetes Aufbauseminar begonnen hat. In der Praxis wäre diese Alternative auch dann anzuwenden, wenn ein begonnenes Aufbauseminar beispielsweise aufgrund von Krankheit abgebrochen werden musste und nun die erneute Teilnahme an einem entsprechenden Seminar in Betracht kommt.

Bleibt die Frage offen, wie in einem Neuerteilungsverfahren nach einem Entzug der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 11 StVG a.F. nach dem 1. Mai 2014 zu verfahren ist, wenn ein Aufbauseminar vor diesem Zeitpunkt angeordnet wurde. Denn ein Fahrerlaubnisentzug legt die Nichtabsolvierung eines angeordneten Aufbauseminars zugrunde.

Die Problematik beginnt schon mit der Tatsache, dass es für diesen Entzugsgrund keine Rechtsnorm mehr gibt, da nach § 4 Abs. 5 StVG n.F. ab dem 1. Mai 2014 keine Aufbauseminare mehr angeordnet werden. Nach aktueller Sichtweise sollen die Anordnungen nach Fristablauf mit Maßnahmen nach den Landesvollstreckungsgesetzen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Grundsätzlich wäre davon auszugehen, dass eine bestehende Anordnung zumindest bis zum 30. November 2014 zu erfüllen ist, entweder durch die Absolvierung eines Aufbauseminars oder die Teilnahme am pädagogischen Teils des Fahreignungsseminars. Dies gilt aber nur bis zum 30. November 2014.

Im Falle eines Entscheidungsdatums nach dem 30. November 2014 ist die Formulierung des Gesetzestextes erneut nicht mehr eindeutig. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Fahrerlaubnis nur nach der Absolvierung des verkehrspädagogischen Teils neu erteilt werden kann. Anderenfalls würde allen Betroffenen, bei denen kurz vor Inkrafttreten des Fahreignungs-

Bewertungssystem ein Aufbauseminar angeordnet wurde, nach Ablauf der gesetzten Frist und folgendem Entzug der Fahrerlaubnis im Neuerteilungsverfahren innerhalb weniger Monate eine „Amnesie“ gewährt werden. In diesem Themenbereich ist dringend Nacharbeit durch den Gesetzgeber erforderlich.

§ 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e StVG n.F.

„e) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung mitzuteilen.“

Hiermit soll sichergestellt werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auch nach Inkrafttreten des Fünften StVG-Änderungsgesetzes die Teilnahmen an Aufbauseminaren oder verkehrspsychologischen Beratungen nach altem Recht verpflichtend mitteilen müssen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Auflösung der örtlichen Register wichtig, da ansonsten keine zutreffende Punkteberechnung möglich ist.

Es ist bedauerlich, dass hier zur Unterstützung der Verwaltungsbehörden keine Frist gesetzt wurde. Entsprechend Nr. 5 Buchst. a können Punktabzüge nach altem Recht nur noch gewährt werden, wenn die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen bis zum 30. April 2014 vorgelegt werden. Somit wäre es möglich gewesen, eine Frist zur Meldung dieser Punktegutschriften zu setzen, um hier den Verwaltungsbehörden und auch dem Kraftfahrt-Bundesamt ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Berechnungssicherheit einzuräumen. So können entsprechende Punktegutschriften bei Zuständigkeitswechseln noch über Jahre zum Tragen kommen, die zu Neuberechnungen führen.

§ 65 Abs. 3 Nr. 6 StVG n.F.

In § 65 Abs. 3 Nr. 6 StVG n.F. wird weiter ausgeführt, dass Änderungen des Punktestandes auch im Nachhinein „aufgrund von Tilgungen nach Inkrafttreten des Gesetzes oder aufgrund

von noch zu gewährenden Punkterabatten“⁵ noch möglich sind.

„6. Nachträgliche Veränderungen des Punktestandes nach den Nummern 2 oder 5 führen zu einer Aktualisierung der nach der Tabelle zu Nummer 4 erreichten Stufe im Fahreignungs-Bewertungssystem.“

Die Begründung lautet wie folgt:

„(...) Das heißt: Auch wenn für den Betroffenen die Umstellung nach der Überführungstabelle bereits vorgenommen worden ist, muss nach Vorliegen der die Punktereduierung rückwirkend auslösenden Umstände (Tilgung, Punkterabatt) die Umrechnung erneut vorgenommen werden. Für den Betroffenen wird also die Punktereduierung in dem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Rechensystem vollzogen und erst dann erneut die Überführung nach der in Nummer 4 geregelten Überführungstabelle vorgenommen. Dies führt zur Aktualisierung der Einstufung auf der Grundlage des nach der Überführungstabelle erreichten Punktestandes. (...)“

Folgt man diesen Ausführungen ist zumindest in folgenden Fällen eine Rückrechnung erforderlich:

Beispiel 1 – Aufbauseminar

Absolvierung eines freiwilligen Aufbauseminars vor dem 1. Mai 2014. Die Entscheidung über den Punkterabatt kann erst nach dem 1. Mai 2014 erfolgen, wirkt sich aber auf den Zeitraum vor dem 1. Mai 2014 aus.

Beispiel 2 – Tilgung

Es wird eine Verkehrszu widerhandlung, die mit vier Punkten bewertet war, vor dem 1. Mai 2014 im Verkehrszentralregister eingetragen und nach dem 1. Mai 2014 getilgt.

In diesem Beispiel ist unter Berücksichtigung des Punktestandes vor dem 1. Mai 2014 und der Tilgung der „alten Eintragung“ ein neuer „alter Punktestand“, zu ermitteln und im Anschluss über die Tabelle unter Nummer 4 der neue Punktestand für das Fahreignungs-Bewertungssystem ermittelt werden.

Rechenbeispiel:

- 30.4.2013 – Es sind 15 Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.
- 1.5.2014 – Umrechnung entsprechend § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG auf sechs Punkte
- 23.7.2014 – Tilgung einer Eintragung nach § 24a StVG die vor dem 1.5.2014 mit vier Punkten bewertet war (neu mit zwei Punkten bewertet)

Rechnungsvariante 1: $15 - 4 = 11 \rightarrow$ erneute Umrechnung ergibt 5 Punkte

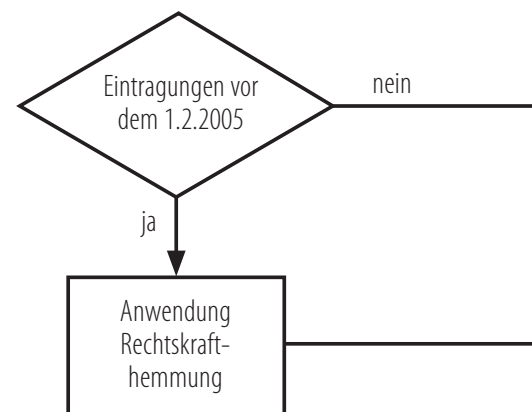
Rechnungsvariante 2: $6 - 2 = 4$ Punkte

Unter Berücksichtigung der Begründungen ist nach Rechnungsvariante 1 vorzugehen.

§ 65 Abs. 4 StVG n.F.

„(4) § 4 Absatz 7 ist mit Ablauf des 30. April 2020 mit der Maßgabe nicht mehr anzuwenden, dass eine Teilnahmebescheinigung für ein Fahreignungsseminar, das spätestens an dem vorstehend genannten Tag begonnen worden ist, noch binnen der in § 4 Absatz 7 Satz 1 genannten Frist mit der Rechtsfolge des § 4 Absatz 7 vorgelegt werden kann. (...)“

Diese Regelung ist wahrscheinlich im Zusammenhang mit § 4b StVG n.F. (Evaluation des Fahreignungsseminars) zu sehen. Nach dieser Regelung hat die Bundesanstalt für Straßenwesen bis zum 1. Mai 2019 eine Evaluierungsstudie zur Weiterleitung an den Deutschen Bundestag vorzulegen. Somit können alle Fahreignungsseminare, die vor dem 1. Mai 2019 begonnen haben, noch zu einem Punkterabatt führen, sofern die Teilnahmebescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt wird. §§



Der Autor: Volker Kalus ist Leiter der Führerscheinstelle der Stadt Ludwigshafen und Dozent für Fahrerlaubnis-, Fahrlehrer- und Personenbeförderungsrecht.

1. Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.8.2013 (BGBl. I Nr. 52 vom 30.8.2013)
2. BR-Drucksache 799/12 vom 21.12.2012, S. 96 ff.
3. BR-Drs. 799/1/12 vom 21.1.2013, S. 8
4. Albrecht/Kehr – Die Reform des Verkehrszentralregisters, DAR 2013, 08, S. 437 ff.
5. BR-Drs. 799/12 vom 21.12.2012, S. 100

Fahreignungs-Bewertungssystem – Übergangsregelung

Überführung des Verkehrszentralregisters in das Fahreignungs-Bewertungssystem

